

Rahmenrichtlinien der Stadt Bockenem für die Benutzung von Dorfgemeinschaftsräumen in der Fassung der 2. Änderung vom 17.12.2001

Aufgrund des § 40 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Bockenem in seiner Sitzung am 13.12.1999 folgende 1. Änderung der Rahmenrichtlinien für die Benutzung von Dorfgemeinschaftsräumen beschlossen:

1. Allgemeines

Die Stadt Bockenem unterhält in verschiedenen Ortschaften Dorfgemeinschaftsräume, die vornehmlich den Belangen der örtlichen Gemeinschaft dienen. Die Dorfgemeinschaftsräume sind so zu nutzen, dass dem ortsansässigen Gaststättengewerbe möglichst keine wirtschaftlichen Nachteile entstehen.

2. Zulassung zur Benutzung

2.1 Zur Benutzung können zugelassen werden:

2.1.1 Ideelle Vereine, Verbände und Gruppen, die in dem Gebiet der jeweiligen Ortschaft tätig sind, sofern sie religiöse, soziale, kulturelle, sportliche oder jugendpflegerische Ziele verfolgen, oder als Realverband, Teilnehmergemeinschaft oder Genossenschaft organisiert sind.

2.1.2 Politische Parteien, die für Wahlen zum Bundestag oder zum Niedersächsischen Landtag zugelassen sind, soweit sie eine Gliederung im Stadtgebiet unterhalten, sowie örtliche Wählergemeinschaften.

2.1.3 Sonstige im Gebiet der jeweiligen Ortschaft tätige Vereine, Verbände.

2.2 Sofern dadurch die Benutzung nach 2.1 nicht beeinträchtigt wird, können die Dorfgemeinschaftsräume den Einwohnern der Ortschaft auch für private Feiern und Veranstaltungen überlassen werden.

2.3 Die Benutzung der Dorfgemeinschaftsräume für Zwecke der Stadt hat Vorrang vor der Benutzung nach Nr. 2.1 und 2.2.

2.4 Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Benutzung besteht nicht. Die Zulassung zur Benutzung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen, entschädigungslosen Widerrufs. Sie kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden.

2.5 Zuständig für die Zulassung zur Benutzung ist in Ortschaften mit Ortsvorstehern die Ortsvorsteherin / der Ortsvorsteher, in Ortschaften mit Ortsrat der Ortsrat, der diese Befugnis auf die Ortsbeauftragte / den Ortsbeauftragten übertragen kann. Bestehen Zweifel darüber, ob die Art der beabsichtigten Veranstaltung oder die Ziele des Veranstalters mit dem Zweck bzw. dem Charakter der Dorfgemeinschaftsräume in Einklang stehen, ist zur Raumvergabe die abschließende Entscheidung des Stadtdirek-

tors einzuholen.

- 2.6 Kommerzielle Veranstaltungen können durch den Stadtdirektor zugelassen werden, wenn andere geeignete Räume in der Ortschaft nicht zur Verfügung stehen oder grundsätzliche Bedenken bestehen.

3. Rechte und Pflichten der Benutzer

- 3.1 Die Benutzer sind berechtigt, im Rahmen der Zulassung die Dorfgemeinschaftsräume zu benutzen.
- 3.2 Die Benutzer sind berechtigt, die beweglichen Einrichtungsgegenstände so aufzustellen, wie es der Nutzungszweck erfordert. Sie sind verpflichtet, den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Darüber hinausgehende Veränderungen sind unzulässig.
- 3.3 Die Benutzer sind verpflichtet die benutzten Räume und Gegenstände schonend und sachgemäß zu behandeln und nach der Benutzung in gereinigtem und aufgeräumtem Zustand zu hinterlassen. Zur Sicherstellung der Reinigung kann eine Kautions von EUR 1,00 / m² festgesetzt werden.
- 3.4 Für alle Schäden, die bei der Benutzung selbst, bei ihrer Vorbereitung oder bei abschließenden Aufräumarbeiten wem auch immer entstehen, haften die Benutzer als Gesamtschuldner.
- 3.5 Die Haftung der Stadt gegenüber den Benutzern ist ausgeschlossen.
- 3.6 Die Benutzer stellen die Stadt Bockenem von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Mitarbeiter, Beauftragten usw., der Veranstaltungsbesucher und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Dorfgemeinschaftsräume, der Einrichtungsgegenstände usw. stehen.
- 3.7 Schadenersatzansprüche gegen die Stadt Bockenem wegen Beeinträchtigung des Gebrauchs der Einrichtung sind ausgeschlossen.
- 3.8 Die Stadt Bockenem kann von den Benutzern den Abschluss einer angemessenen Haftpflichtversicherung verlangen.
- 3.9 Schäden am Gebäude, der Zuwegung oder der Einrichtung melden die Benutzer unverzüglich der Ortsvorsteherin / dem Ortsvorsteher oder Ortsbeauftragten.
- 3.10 Die Benutzer sind verpflichtet, Veranstaltungen mit musikalischen Darbietungen bei der GEMA anzumelden und die festgesetzten Gebühren zu entrichten.
- 3.11 Die je nach Nutzungsart erforderlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse sind durch die Benutzer zu beantragen; sie müssen vor Beginn der Veranstaltung vorliegen.

4. **Benutzungsplan**

Über die regelmäßige Belegung der Dorfgemeinschaftsräume sollen die Ortsvorsteherinnen / Ortsvorsteher bzw. Ortsräte Benutzungspläne aufstellen und zur allgemeinen Kenntnis aushängen. Kopien sind der Verwaltung vorzulegen.

5. **Verwaltung der Schlüssel, Hausrecht**

- 5.1 Neben der Ortsvorsteherin / dem Ortsvorsteher bzw. Ortsbeauftragten verwalten auch die Stadt und der Ortsbrandmeister je einen Schlüssel. Vorsitzenden von Vereinen, die regelmäßig zur Benutzung zugelassen sind, kann ebenfalls ein Schlüssel ausgehändigt werden.
- 5.2 Das Hausrecht wird von der Ortsvorsteherin / vom Ortsvorsteher, einem Mitglied des Ortsrates bzw. der / dem Ortsbeauftragten oder einer sonst vom Stadtdirektor beauftragten Person ausgeübt.

6. **Entgelt für die Benutzung**

- 6.1 Sofern die Gemeinschaftsräume von Privatpersonen oder anderen, nicht zur kostenlosen Benutzung Berechtigten genutzt werden, erhebt die Stadt ein Entgelt, das nach der Größe der benutzten Räume berechnet wird, wobei die Flächen der Flure, Toiletten, Geräte- und Abstellräume sowie sonstiger Nebenräume außer Ansatz bleiben. Das Entgelt beträgt

	bis zu 3 Stunden	je Benutzungstag
für Aufenthaltsräume	EUR 0,60 / m ²	EUR 1,20 / m ²
für Küchen	EUR 0,80 / m ²	EUR 1,50 / m ²

Als Benutzungstag gilt die Benutzung von je angefangenen 24 Stunden in der Zeit von mittags 12.00 Uhr bis zum folgenden Tag mittags 12.00 Uhr.

Reinigung (sofern der Raum nicht vom Benutzer ordnungsgemäß gereinigt wird)
EUR 1,00 / m²

Verleih von im Eigentum der Stadt stehenden Tischen und Stühlen außer Haus
Tische EUR 2,00 / Stück
Stühle EUR 1,00 / Stück

einfache Ausführungen (z. B. Klappstühle), jeweils die Hälfte.

- 6.2 Benutzer nach Nr. 2.1.1 dürfen die Dorfgemeinschaftsräume ohne Zahlung eines Entgelts benutzen, es sei denn, es wird von den Besuchern der Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben; als Eintrittsgeld gilt auch ein Zuschlag auf Getränke o. ä.. Die Benutzer nach Nr. 2.1.1 haben ein Entgelt für die Reinigung nach Nr. 6.1 zu zahlen, wenn der Raum nicht ordnungsgemäß selbst gereinigt wurde.

- 6.3 Wird ausnahmsweise eine kommerzielle Veranstaltung zugelassen, beträgt das Entgelt das jeweils Dreifache des sonst zu zahlenden Entgeltes.
- 6.4 Das sich rechnerisch ergebende Entgelt wird auf volle EUR auf- bzw. abgerundet. Die Zahlung hat spätestens bei Schlüsselübernahme zu erfolgen.
- 6.5 Die Zulassung zur Benutzung wird mit der Zahlung des Entgelts und / oder der Schlüsselübernahme wirksam. Mit der tatsächlichen Benutzung werden diese Rahmenrichtlinien durch die Benutzer anerkannt, ohne dass es einer besonderen schriftlichen Anerkennung bedarf.
- 6.6 In begründeten Ausnahmefällen kann der Stadtdirektor gleichzeitig mit der Zulassung zur Benutzung das zu zahlende Entgelt ganz oder teilweise erlassen. Der nachträgliche Erlass ist ausgeschlossen.

7. Benutzungsausschluss

Nach Nr. 2.1 und 2.2 grundsätzlich Nutzungsberechtigte können für die Zukunft von der Benutzung ausgeschlossen werden, wenn sie diesen Richtlinien oder Anweisungen der Berechtigten zuwiderhandeln. Der Ausschluss von der Benutzung ist zeitlich zu befristen.

8. Weitere Zuständigkeit der Ortsräte für die Regelung der Benutzung

Das Recht der Ortsräte gemäß § 55 g) Abs. 1 Nr. 1 NGO hinsichtlich der Benutzung der Dorfgemeinschaftsräume bleibt unberührt; bei Regelungen, die die Benutzung dieser Räume anbelangen, beachten sie jedoch diese Richtlinien.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien in der Fassung der 1. Änderung treten am 01. Januar 2002 in Kraft.

Bockenem, 1317.12.2001

Stadt Bockenem

Brennecke
Bürgermeister

Rademacher
Stadtdirektor